



OSTALBKREIS

**Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18. Oktober 2022**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 17. Oktober 2023 folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 17. Oktober 2023**

beschlossen:

1. § 11 AWS erhält ab 01.10.2024 folgende Fassung:

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die in § 6 Abs. 7 genannten Bioabfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den amtlich ausgegebenen Biobeuteln nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) in den nach § 13 Abs. 3 b) vorgesehenen Biobeuteltonnen (Beutel in Tonne) von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2, deren Wohnungen sich auf denselben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) gemeinsam benutzen. Der Antrag muss stellvertretend für alle nach § 4 Verpflichteten von den jeweiligen Haushaltsvorständen gemäß § 27 Abs. 4 unterzeichnet sein. Dabei muss ein Verantwortlicher bestimmt werden.

- (3) Die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Sie müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten elektronischen Registrierchip ausgestattet sein. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.
- (4) Die Eigenkompostierung ist zugelassen.

2. § 13 Abs. 1 AWS erhält ab 01.10.2024 folgende Fassung:

Zugelassene Abfallgefäße sind für

1. Hausmüll

- a. Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
- b. amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum,
- c. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;

2. hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;

3. Bioabfälle

- a. amtlich ausgegebene Beutel mit 10 l Füllraum;

b. Biobeuteltonnen in der Farbe braun

- als Rollbox mit 45 l Füllraum
- Müllgroßbehälter mit 60 l, 80 l und 120 l Füllraum

4. zusätzlichen Restmüll amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum.

3. § 14 Abs. 5 AWS erhält ab 01.10.2024 folgende Fassung:

Die zugelassenen Müllgroßbehälter für Restmüll sowie die zugelassenen Biobeuteltonnen sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr mit vollständig geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) sind entsprechend vor 7:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen durch die Aufstellung der Müllgroßbehälter für Restmüll, der Biobeuteltonne, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort. Die Entleerung bzw. die Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter für Restmüll sowie die Biobeuteltonnen unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Müllgroßbehälter für Restmüll darf nur an dem Grundstück zur Leerung bereitgestellt werden, für welches der Haushalt, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung veranlagt ist.

4. § 14 Abs. 8 AWS erhält ab 01.10.2024 folgende Fassung:

Das maximale Füllgewicht der Abfallbehälter für Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 a), 1 c) und 2) darf 200 kg/m³, für Biobeuteltonnen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3 b)) 400 kg/m³ nicht übersteigen. Andere Abfallgefäße, die nicht über eine Hebevorrichtung in die Müllfahrzeuge entleert werden können, dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten.

5. § 29 Abs. 2 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

- | | | | | |
|----|--------------------|------|----------|----------|
| a) | für 9 Säcke mit | 30 l | Füllraum | 135,87 € |
| b) | je Abfallgefäß mit | 60 l | Füllraum | 137,72 € |
| c) | je Abfallgefäß mit | 80 l | Füllraum | 146,83 € |

d)	je Abfallgefäß mit	120 l	Füllraum	164,94 €
e)	je Abfallgefäß mit	240 l	Füllraum	219,35 €
f)	je Abfallgefäß mit	660 l	Füllraum	826,30 €
g)	je Abfallgefäß mit	770 l	Füllraum	964,03 €
h)	je Abfallgefäß mit	1,1 m ³	Füllraum	1.514,89 €
i)	je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m ³	Füllraum	4.131,64 €
j)	je Abfallgefäß (Unterflurcontainer mit	5 m ³	Füllraum	6.886,07 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis j).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält mit dem Gebührenbescheid Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	234,61 €
b)	für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	345,12 €
c)	für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	455,63 €

6. **§ 29 Abs. 3 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:**

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,65 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a.	mit	60 l	Füllraum	3,30 €
b.	mit	80 l	Füllraum	4,40 €

c. mit	120 l	Füllraum	6,60 €
d. mit	240 l	Füllraum	13,20 €
e. mit	660 l	Füllraum	36,30 €
f. mit	770 l	Füllraum	42,35 €
g. mit	1,1 m ³	Füllraum	60,50 €
h. mit	3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	165,00 €
i. mit	5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	275,00 €

7. § 29 Abs. 4 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 6) beträgt

➤ je Sack mit 30 l Füllraum	4,10 €
-----------------------------	--------

8. § 30 Abs. 2 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) je Abfallgefäß mit	60 l	Füllraum	137,72 €
b) je Abfallgefäß mit	80 l	Füllraum	146,83 €
c) je Abfallgefäß mit	120 l	Füllraum	164,94 €
d) je Abfallgefäß mit	240 l	Füllraum	219,35 €
e) je Abfallgefäß mit	660 l	Füllraum	826,30 €
f) je Abfallgefäß mit	770 l	Füllraum	964,03 €
g) je Abfallgefäß mit	1,1 m ³	Füllraum	1.514,89 €
h) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m ³	Füllraum	4.131,64 €

- i) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer mit 5 m³ Füllraum 6.886,07 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis i).

9. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a)	mit	60 l	Füllraum	3,30 €
b)	mit	80 l	Füllraum	4,40 €
c)	mit	120 l	Füllraum	6,60 €
d)	mit	240 l	Füllraum	13,20 €
e)	mit	660 l	Füllraum	36,30 €
f)	mit	770 l	Füllraum	42,35 €
g)	mit	1,1 m ³	Füllraum	60,50 €
h)	mit	3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	165,00 €
i)	mit	5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	275,00 €

10. § 31 Abs. 1 AWS erhält ab 01.10.2024 folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren für Hausmüll nach § 29 und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 30 werden für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt je Bio-Beutel

- mit 10 l Füllraum 0,35 €

11. § 33 Abs. 1 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

bis 30 l	4,10 €
> 30 l bis 50 l	5,20 €
> 50 l bis 100 l	10,50 €
> 100 l bis 200 l	20,80 €
> 200 l bis 500 l	40,50 €
> 500 l bis 1 m ³	75,10 €

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

12. § 33 Abs. 2 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:

Die Gebühr für Altreifen beträgt für

- Pkw- u.a. Reifen
 - ohne Felge 4,60 €/Stück
 - mit Felge 7,40 €/Stück

- Traktor- und Lkw-Reifen bis Durchmesser 1,25 m
 - ohne Felge 29,00 €/Stück

13. § 33 Abs. 3 AWS erhält 01.01.2024 folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 m³) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer) 1,30 €

> 50 l bis 100 l 2,60 €

> 100 l bis 200 l 5,20 €

> 200 l bis 500 l 23,40 €

14. § 39 AWS erhält folgende Fassung:

- (1) Die Satzung tritt, mit Ausnahme der §§ 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 5 und 8 sowie § 31 Abs. 1 der Änderungssatzung, am 01.01.2024 in Kraft. §§ 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 5 und 8, 31 Abs. 1 der Änderungssatzung treten am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. Oktober 2022 außer Kraft.
- (3) Nach § 11 Abs. 1 in der ab dem 01.10.2024 geltenden Satzung muss die Bereitstellung der Bioabfälle in Biobeuteltonnen mittels Biobeutel nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) erfolgen. Im Interesse eines geordneten Übergangs können in die Biobeutel-tonnen bis 31.12.2024 noch Biobeutel nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 der bis 30.09.2024 geltenden Satzung gegeben werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 17. Oktober 2023

Online bereitgestellt am 31. Oktober 2023.